

Benutzungs- und Entgeltordnung Fahrradboxen Parkhaus P4

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Fahrradboxen im Parkhaus P4 beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Fahrradboxen im Parkhaus P4 sind ausschließlich dem Zweck „Abstellen von Fahrrädern“ gewidmet. Entgegen dem Nutzungszweck eingestellte Dinge werden kostenpflichtig entsorgt. Nach Beendigung der Nutzung ist das Schließfach vollständig zu entleeren und etwaige verursachte Verunreinigungen zu beseitigen. Der Bereich der Fahrradboxen wird videoüberwacht. Die Videoüberwachung stellt keinen Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung dar. Die Stadt Lindau (B) übernimmt dahingehend keine Haftung.

§ 2 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Fahrradboxen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang am Bezahlautomaten der Fahrradboxen und gilt inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preis für 24 Stunden:	2,00 €
Nutzungshöchstdauer 48 Stunden	
Überschreitung der Nutzungshöchstdauer:	4,00 € je weitere 24 Stunden

Gebühr bei Ticketverlust:	5,00 € *
---------------------------	----------

*zuzüglich des tatsächlichen Personalaufwandes der Aufsicht.

§ 3 Ansprechpartner / Störungsdienst / Verlust des Barcode-Tickets

Bei Störung bzw. Verlust des Barcode-Tickets ist die Aufsicht des Parkhauses 24 Stunden unter der Service-Nummer 08382/9430290 zu erreichen bzw. zu verständigen.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Fahrradboxen stehen ganzjährig täglich 24 Stunden zur Verfügung.

§ 5 Zuwiderhandlung

Beim Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung ist die Stadt Lindau (B) berechtigt, das Schließfach ohne Zustimmung des Nutzers oder durch Dritte öffnen zu lassen und die Gegenstände in Besitz zu nehmen. Gleiches gilt bei der Überschreitung der Nutzungshöchstdauer.

§ 6 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Stadt Lindau (B) haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Lindau (B) nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Lindau (B) ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B) geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Lindau (B) ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Lindau (B) gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Lindau (B) zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Lindau (B), 13.12.2017
Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung
Bregenzer Str. 12
88131 Lindau (B)